

|                                    |                            |                                    |
|------------------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>I / 100 | <b>Datum</b><br>06.11.2006 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XVI-043/2006 |
|------------------------------------|----------------------------|------------------------------------|

| <b>Beratungsfolge:</b>                                         | <b>Sitzung</b>   | <b>Sitzung am:</b> | <b>Entscheidung</b> |
|----------------------------------------------------------------|------------------|--------------------|---------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten | öffentlich       | 22.11.2006         |                     |
| Kreisausschuss                                                 | nicht öffentlich | 04.12.2006         |                     |
| Kreistag                                                       | öffentlich       | 18.12.2006         |                     |

**Betreff**

**3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

|                                                                                                              |                                              |                                                                                    |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Kosten Euro                                                                                                  | Haushaltsstelle                              | <input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt<br><input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt | Haushaltsjahr |
| Mittel stehen                                                                                                |                                              |                                                                                    |               |
| <input type="checkbox"/> zur Verfügung                                                                       | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro                                  |               |
| Deckungsvorschlag                                                                                            |                                              |                                                                                    |               |
| <input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei                                                                   |                                              | <input type="checkbox"/> Minderausgaben bei                                        |               |
| Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“                                                 |                                              |                                                                                    |               |
| Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |                                              |                                                                                    |               |

## **Begründung:**

Zum 01.01.2007 tritt das Niedersächsische Gesetz über Änderungen im öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden die Aufgaben der Prävention im weitesten Sinne sowie die überwiegende Zahl der Untersuchungs- und Gutachtenleistungen dem eigenen Wirkungskreis zugewiesen (z.B. Gutachten und Zeugnisse zur Prüfungsfähigkeit von Studierenden, Gesundheitszeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen für Steuerzwecke, amtsärztliche Zeugnisse zur persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz u.a.).

Hierdurch ist es erforderlich, in die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Wolfenbüttel, in der die Gebührenforderungen für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises geregelt sind, die entsprechenden Gebührentatbestände einzuarbeiten. Bis zum 31.12.2006 werden die betreffenden Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher bis zur gesetzlichen Neuregelung in der Allgemeinen Gebührenordnung normiert.

Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt bisher Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis durchgeführt (z.B. Gutachten zur Notwendigkeit einer Heilkur, eines Sanatoriumsaufenthaltes, einer Mutter-/Vater-Kind-Kur, Gutachten über die Eignung als Adoptionsbewerber, Gutachten nach dem TVöD u.a.). Die Gebührenabrechnung erfolgte nach der Auffanggebührenziffer 2.4 „Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)“ der Verwaltungskostensatzung.

Aus den vorgenannten Gründen wird nun die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Wolfenbüttel vom 09.08.2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2005, dahingehend angepasst, dass die zukünftig vom Gesundheitsamt zu erhebenden Gebühren unter der neu einzufügenden lfd. Nr. 23 des Kostentarifs spezifiziert werden.

Bedingt durch den Wechsel vieler Amtshandlungen des Gesundheitsamtes vom übertragenen in den eigenen Wirkungskreis ist die Schaffung einer gesonderten Gebührenziffer für die Gebühren des Gesundheitsamtes in der Verwaltungskostensatzung angezeigt. In der neuen Ziffer 23.1 soll ein Gebührenrahmen von 5,50 – 150,00 Euro festgelegt werden. Dieser entspricht der derzeitigen Ziffer 2.4.

Die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen, die bis zum 31.12.2006 dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Gebührenordnung zuzuordnen sind, liegt innerhalb dieses Gebührenrahmens. Gravierende betragliche Differenzen werden auch bei einer Neubewertung der Gebührenhöhen nicht zu erwarten sein. Somit ist der genannte Gebührenrahmen auch für die ab 01.01.2007 neu hinzukommenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen ausreichend.

Ich bitte, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Röhmann

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Landkreises Wolfenbüttel  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 202) und Art. 2 des Gesetzes v. 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.08.2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2005, wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Wolfenbüttel wird um die laufende Nummer 23 „Gesundheitsamt“ ergänzt.

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Röhmann  
Landrat

## 23 Gesundheitsamt

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 23.1 | Atteste, Bescheinigungen, Gutachten und Zeugnisse des Gesundheitsamtes<br><br><i>Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland sind nach Ziffer 2.3 zu erheben.</i>                                                                          | 5,50 – 150,00 Euro |
| 23.2 | Reiseimpfungen und entsprechende andere Prophylaxemaßnahmen (einschließlich Gelbfieberimpfungen)<br><br><i>Auslagen, wie Impfstoffkosten usw. sind nicht mit der Gebühr abgegolten und werden im Rahmen des § 6 der Verwaltungskostensatzung gesondert berechnet.</i>                     | 4,66 – 38,86 Euro  |
| 23.3 | Sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes (z.B. Serviceleistungen im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes und Infektionsschutzes, Unkostenbeiträge für Veranstaltungen, soweit diese aufgrund Ihrer Bedeutung oder ihres Teilnehmerkreises nicht kostenfrei durchzuführen sind). | 5,00 – 150,00 Euro |